

ebr

Bestellung inländischer Arbeitnehmervertreter

1. Die Bestellung der deutschen Vertreter im Europäischen Betriebsrat einer Unternehmensgruppe mit Sitz des herrschenden Unternehmens im Ausland ist keine Angelegenheit des Europäischen Betriebsrats im Sinne von § 82 Abs. 2 ArbGG, sondern eine Angelegenheit des Konzern- oder Gesamtbetriebsrats gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 ArbGG.

2. Existiert in einer Unternehmensgruppe kein Konzernbetriebsrat, gibt es aber mehrere Gesamtbetriebsräte, dann ist für Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Bestellung der deutschen Vertreter im Europäischen Betriebsrat das Arbeitsgericht örtlich und international zuständig, in dessen Bezirk das nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größte Unternehmen, bei dem ein Gesamtbetriebsrat gebildet ist, seinen Sitz hat.

(Leitsätze des Bearbeiters)

**Bundesarbeitsgericht,
Beschluss vom 18.04.2007
– 7 ABR 30/06**

■ Der Fall

Eine Unternehmensgruppe beschäftigt in Deutschland mehr als 1.400 und in Frankreich über 1.000 Arbeitnehmer. Das herrschende Unternehmen hat seinen Sitz in Frankreich. In Deutschland besteht bei zwei Unternehmen (= Arbeitgeberinnen) ein Gesamtbetriebsrat, bei weiteren sind Betriebsräte gebildet. Durch Vereinbarung ist ein Europäischer Betriebsrat errichtet worden.

Anfang 2005 wurden auf einer gemeinsamen Sitzung der Gesamtbetriebsräte, zu der auch die Vorsitzenden und Stellvertreter der nicht in den Gesamtbetriebsräten vertretenen Betriebsräte der Unternehmensgruppe eingeladen waren, die beiden deutschen Vertreter im Europäischen Betriebsrat nebst ihren Vertretern gewählt.

Ein Betriebsrat und zwei Betriebsratsmitglieder halten die Bestellung der deutschen Vertreter für ungültig, die Arbeitgeberinnen bestreiten die in-

ternationale Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Düsseldorf.

■ Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht, das lediglich über die Zulässigkeit der Anträge zu befinden hatte, hat die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht und die Anträge auch im Übrigen für zulässig gehalten. Die Rechtmäßigkeit der Bestellung selbst muss vom Landesarbeitsgericht geprüft werden.

Die internationale Zuständigkeit (hier: das Arbeitsgericht Düsseldorf) richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit. Diese sei für das vorliegend geführte arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren in § 82 ArbGG geregelt.

Nach § 82 Abs. 2 Satz 1 ArbGG sei in Angelegenheiten eines Europäischen Betriebsrats das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen oder das herrschende Unternehmen nach § 2 EBRG (Europäisches Betriebsrätegesetz) seinen Sitz hat. Hier habe das herrschende Unternehmen seinen Sitz in Frankreich. Aus § 82 Abs. 2 Satz 1 ArbGG ergebe sich damit nicht die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Düsseldorf und damit auch nicht dessen internationale Zuständigkeit.

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 ArbGG sei in Angelegenheiten des Gesamtbetriebsrats und des Konzernbetriebsrats das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Bei der Bestellung der deutschen Vertreter in den Europäischen Betriebsrat handele es sich um eine derartige Angelegenheit.

Vorliegend sei der Europäische Betriebsrat für eine Unternehmensgruppe gebildet, es besteht aber kein deutscher Konzernbetriebsrat. Da zwei Gesamtbetriebsräte und vier in diesen Gesamtbetriebsräten nicht vertretene Betriebsräte bestehen, sei die Bestellung der inländischen Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat eine Angelegenheit des Gesamtbetriebsrats im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. In diesem Fall erfolge die Bestellung der Vertreter auf einer gemeinsamen Sitzung der Gesamtbetriebsräte und der Vorsitzenden und Stellvertreter der nicht in den Gesamtbetriebsräten vertretenen Betriebsräte. Zu dieser Sitzung habe der Gesamtbetriebsratsvorsitzende des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitneh-

mer größten inländischen Unternehmens einzuladen. Hieraus folge die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts, in dessen Bezirk dieses Unternehmen seinen Sitz hat. Folglich sei das Arbeitsgericht Düsseldorf örtlich und international zuständig.

Die Nichtigkeit von Betriebsratswahlen und betriebsratsinternen Wahlen könne jederzeit jedermann geltend machen, sofern er daran ein berechtigtes Interesse hat. Dies gelte auch für solche Beschlüsse, die die Entsendung von Mitgliedern in andere Gremien betreffen. Darunter falle auch die Bestellung deutscher Arbeitnehmervertreter in den Europäischen Betriebsrat.

Bei der Überprüfung seien die Grundsätze über die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Betriebsratswahlen entsprechend anzuwenden. § 19 BetrVG bestimme, dass die Wahl bei Verstößen gegen wesentliche Wahlvorschriften innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden kann. Die in § 19 Abs. 2 BetrVG bestimmte Beschränkung der Anfechtungsberechtigung auf mindestens drei Wahlberechtigte sei allerdings nicht sachgerecht. Vielmehr sei zur Anfechtung berechtigt, wer eine Verletzung seiner Rechtsstellung durch die Bestellung geltend macht. Das sei vorliegend der Fall.

Die gerichtliche Entscheidung habe rechtsgestaltenden Charakter und wirke nur für die Zukunft. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wahl-

anfechtung blieben die Gewählten mit allen Rechten und Pflichten im Amt. Anders wäre dies nur bei der im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Nichtigkeit der Wahl. Diese könne jedermann jederzeit geltend machen. Sie setze aber so schwerwiegende und offensichtliche Verstöße gegen Wahlvorschriften voraus, dass nicht einmal der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl vorliegt.

■ Bedeutung für die Praxis

Das Bundesarbeitsgericht hat in begrüßenswerter Klarheit die formalen Fragen beantwortet, die sich bei der Überprüfung der Bestellung der deutschen Vertreter in Europäischen Betriebsräten stellen, deren herrschendes Unternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Anhand der vorliegenden Entscheidung lässt sich einfach und schnell bestimmen, wer zur Anfechtung der Vertreterwahl befugt ist und welches Arbeitsgericht (in Deutschland!) für diese Überprüfung angerufen werden muss. Außerdem ist klargestellt worden, wer während des laufenden Gerichtsverfahrens die deutschen Betriebsräte im Europäischen Betriebsrat vertritt.

*Hans Weischedel,
Direktor des Arbeitsgerichts
Pforzheim*

